



**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)  
des  
Evangelischen Krankenhauses  
Königin Elisabeth Herzberge (KEH) gGmbH  
für die vollstationären, teilstationären sowie vor- und  
nachstationären Krankenhausleistungen**

Diese AVB beruhen auf einer Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und sind durch Beschluss der Geschäftsführung und der Krankenhausbetriebsleitung des KEH vom 01.05. 2004 für verbindlich erklärt worden.

Wir begrüßen Sie im Evangelischen Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge und wünschen Ihnen eine baldige Genesung. Die Ärztinnen, Ärzte, Schwestern und Pfleger sowie die übrigen Angehörigen unseres Hauses werden mit allen Kräften bemüht sein, Ihnen zu helfen und Ihnen den Aufenthalt soweit wie möglich zu erleichtern.

Das KEH hat als Akademisches Lehrkrankenhaus die Aufgabe, die studentische und fachärztliche Ausbildung sicherzustellen. Sicherlich haben Sie deshalb Verständnis, dass Studentinnen und Studenten an den Visiten, Untersuchungen und Behandlungen teilnehmen und Sie auch gelegentlich unter ärztlicher Anleitung selbst untersuchen.

Die große Zahl unserer Patientinnen und Patienten erfordert zwangsläufig von jedem Einzelnen ein besonderes Maß an Anpassungsfähigkeit. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis für die nachfolgenden **Vertragsbedingungen**, die Ihnen auch als Orientierungshilfe dienen sollen.

## **Inhaltsübersicht**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Geltungsbereich.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>2. Rechtsverhältnis .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>3. Umfang der Krankenhausleistungen .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>4. Aufnahme, Verlegung, Entlassung .....</b>  | <b>7</b>  |
| <b>5. Vor- u. nachstationäre Behandlung gem. § 115 a .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>5. SGB V .....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>6. Ambulantes Operieren gem. § 115 b SGB V .....</b>  | <b>9</b>  |
| <b>7. Wahlleistungen.....</b>  | <b>9</b>  |
| <b>8. Entgelt.....</b>   | <b>10</b> |
| <b>9. Abrechnung des Entgeltes bei gesetzlich Krankenversicherten und<br/>Heilfürsorgeberechtigten .....</b> | <b>10</b> |
| <b>10. Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern .....</b>  | <b>11</b> |
| <b>11. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen .....</b>   | <b>11</b> |
| <b>12. Rechnungen.....</b>   | <b>11</b> |
| <b>13. Zuzahlungspflicht.....</b>  | <b>12</b> |
| <b>14. Beurlaubung.....</b>  | <b>13</b> |
| <b>15. Ärztliche Eingriffe.....</b>  | <b>13</b> |
| <b>16. Obduktion .....</b>   | <b>13</b> |
| <b>17. Aufzeichnungen und Datenschutz.....</b>   | <b>14</b> |
| <b>18. Eingebachte Sachen und Gegenstände.....</b>   | <b>15</b> |
| <b>19. Befahren des Geländes.....</b>  | <b>15</b> |
| <b>20. Haftungsbeschränkung.....</b>   | <b>16</b> |
| <b>21. Rechtsverbindliche Auskünfte .....</b>  | <b>16</b> |
| <b>22. Eingaben und Beschwerden .....</b>  | <b>16</b> |
| <b>23. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....</b>  | <b>17</b> |
| <b>24. Inkrafttreten.....</b>  | <b>17</b> |

## 1. Geltungsbereich

- (1) Die AVB gelten, soweit nicht anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem KEH und den Patienten bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.
- (2) Die AVB finden keine Anwendung auf Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger und Versorgungsbehörden.

## 2. Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem KEH und den Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB gelten auch für den gesetzlichen Vertreter der Patienten bzw. für denjenigen, der zugunsten des Patienten den Vertrag abschließt.
- (3) Sie werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.
- (4) Die AVB können nicht mit Vorbehalten, Änderungen oder Bedingungen versehen werden.

## 3. Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
  - a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
  - b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
  - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,
  - d) die besonderen Leistungen von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von krebskranken Patienten.
- (3) Wahlleistungen sind die in Punkt 7 (1) dieser AVB aufgeführten Leistungen, soweit sie vom Krankenhaus erbracht werden.
- (4) Das Vertragsangebot des KEH erstreckt sich auf diejenigen Leistungen, für die das KEH nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (5) Der Umfang der allgemeinen Krankenhausleistung richtet sich nach Art und Schwere der Erkrankung unter Berücksichtigung der medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung.
- (6) Nicht Gegenstand der stationären Krankenhausleistungen sind: Hilfsmittel, die dem Kranken bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Krückstöcke u.a.),
- (7) Die Leistungspflicht des KEH beginnt mit der Aufnahme des Patienten in das Krankenhaus und endet mit der Entlassung aus dem Krankenhaus. Kosten der Personbeförderung in das Krankenhaus sowie nach Entlassung vom Krankenhaus in das häusliche Umfeld gehören nicht zum Leistungsumfang des KEH.

## 4. Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des KEH sind Patienten, die die Leistungen des KEH benötigen, aufzunehmen und nach Art und Schwere der Erkrankung zu versorgen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Krankenhauses nicht gegeben ist – einstweilen aufgenommen, bis seine Aufnahme in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Kranken medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Antrag im Rahmen der Wahlleistung (Punkt 7 AVB) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Patienten können in eine andere Abteilung oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies aus medizinischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.
- (5) Entlassen wird,
  - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der stationären Behandlung nicht mehr bedarf,
  - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.
  - c) Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.
  - d) Entlassungen können darüber hinaus erfolgen, sofern keine ärztlichen Bedenken bestehen, bei groben Verstößen gegen Ruhe und Ordnung bzw. gegen ärztliche Anweisungen oder wenn Patienten sich weigern, die zur Kostensicherung erforderlichen Schritte zu unternehmen.

## 5. Vor- u. nachstationäre Behandlung gem. § 115 a SGB V

- (1) Das KEH kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
  - a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
  - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
  - a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
  - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
  - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
- wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist,
  - wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Werden durch das KEH bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes Kontrolluntersuchungen nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt, um die weitere Krankheitsbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen, besteht der Behandlungsvertrag für die Dauer dieser Untersuchungen fort.

- (4) Das KEH unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des KEH während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

## 6. Ambulantes Operieren gem. § 115b SGB V

- Ambulante Operationen werden i.d.R. auf Veranlassung eines niedergelassenen Vertragsarztes durchgeführt.
- Der für die Operation verantwortliche Arzt entscheidet über Art und Umfang der ambulanten Operation. Dabei ist zu prüfen, ob Art und Schwere des beabsichtigten Eingriffs unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Patienten die ambulante Durchführung der Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erlauben.
- Die Verpflichtung des KEH beginnt mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das KEH bzw. wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des KEH wird durch den niedergelassenen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

## 7. Walleistungen

- Zwischen dem KEH und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des KEH und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifs bzw. DRG-Entgelttarif – soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden – die folgenden Walleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden.
  - die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des KEH, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des KEH,**
  - die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer,**
  - die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson.**
- Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i.S. des Abs. 1 Buchstabe a), auch soweit sie vom KEH berechnet werden, erbringt der leitende Arzt der Fachabteilung des KEH persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Fachabteilung. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.

- (3) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Das KEH kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Behandlung im KEH nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- (5) Das KEH kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung von dem Patienten an jedem Tag bis zum Ende des folgenden Tages schriftlich gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

## **8. Entgelt**

Das Entgelt für die Leistungen des KEH richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif bzw. DRG-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Krankenhausleistungen über diagnoseorientierte Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups-DRG) abgerechnet werden, bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls (Hauptdiagnose, durchgeführte Prozeduren, Nebendiagnosen, Schweregradeinstufung, Basisfallwert etc.). Bemessungsgrundlage ist das für die Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültige DRG-System nebst den dazugehörigen Abrechnungsregeln.

## **9. Abrechnung des Entgeltes bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten**

- (1) Kassenpatienten und Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistungen schuldet (Heilfürsorgeberechtigte) legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (Punkt 10 dieser AVB). Das KEH weist die Patienten hierauf hin.

## **10. Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern**

- (1) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sie erhalten von uns nach Ihrer Entlassung eine Rechnung in doppelter Ausführung, welche gegebenenfalls bei einer privaten Krankenversicherung zur Erstattung der verauslagten Entgelte einzureichen ist.
- (2) Für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind vom Patienten für allgemeine Krankenhausleistungen angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Gegebenenfalls schulden unterhaltspflichtige Angehörige des Patienten das Entgelt für die Leistungen.
- (3) Ein vorsorglicher Antrag auf Übernahme der Kosten beim Träger der Sozialhilfe bleibt vorbehalten, wenn angeforderte Vorauszahlungen nicht fristgemäß geleistet werden oder begründete Zweifel an der Kostenübernahme durch Dritte bestehen.

## **11. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen**

- (1) Soweit das KEH nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Sofern Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungs-

trägern, oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 BPflV).

- (2) Rechnet das KEH auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ab, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird. Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das KEH eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 KHEntG).

## 12. Rechnungen

- (1) Rechnungen über allgemeine Krankenhausleistungen und ambulante Leistungen werden grundsätzlich nur von der Verwaltung des KEH ausgestellt. Bei stationären Leistungen sind daneben die liquidationsberechtigten Ärzte ermächtigt, bei Inanspruchnahme der Wahlleistung "Persönliche Behandlung durch liquidationsberechtigte Ärzte" gem. Punkt 7 Abs. 1 Buchstabe a) i.V. mit Abs. 2 zusätzlich für ihre persönlichen Leistungen zu liquidieren.
- (2) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden.
- (3) Patienten bzw. deren gesetzliche Vertreter haben gem. § 305 (2) SGB V das Recht eine Patientenquittung, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen und die dafür von den Krankenkassen zu zahlenden Entgelte, zu erhalten.
- (4) Dieser Anspruch soll durch den Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreter schriftlich erfolgen und zwar frühestens ab der Aufnahme in das Krankenhaus bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung (Datum des Poststempels).
- (5) Die Erteilung der Patientenquittung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung..
- (6) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt. Die Nachrechnungen von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Höhe von € 2,50 für die 1. Mahnung und € 5,00 für die 2. Mahnung berechnet werden. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugs geltenden Basiszinssatz im Sinne des § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9.6.1998 (DÜG) erhoben. Zahlungsverzug tritt ein, wenn der fällige Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das Konto des KEH überwiesen wird. Fällt der 30. Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Ein rechtzeitiger Zahlungseingang liegt nur dann vor, wenn der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb der 30 Tage auf dem Konto des KEH gutgeschrieben worden ist.
- (6) Bei Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem bei Eintritt des Stundungsfalles jeweils geltenden Basiszinssatzes im Sinne des § 1 DÜG berechnet.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (8) Um die eingehenden Beträge ordnungsgemäß und rechtzeitig buchen zu können, sind bei der Überweisung die in der Rechnung erbetenen Angaben zu machen. Zahlungen ohne diese Angaben zählen ggf. nicht als Erfüllung.

## 13. Zuzahlungspflicht

- (1) Kassenpatienten haben bei Krankenhauspflege innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage den Eigenanteil gem. § 39 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

an das Krankenhaus zu zahlen. Das KEH leitet diesen Betrag an die Krankenkasse weiter.

- (2) Die Zuzahlungspflicht besteht nicht
  - a) bei Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) bei vor-, nach- und teilstationärer Krankenhauspflege,
  - c) bei schon erfolgter Zahlung im lfd. Kalenderjahr.
- (3) Der Zuzahlungsbetrag ist umgehend an der Kasse im Verwaltungsgebäude Haus 22 oder per Überweisung zu entrichten oder entrichten zu lassen.

## 14. Beurlaubung

- (1) Mit der Notwendigkeit vollstationärer Behandlung ist eine Unterbrechung durch Beurlaubung regelmäßig nicht vereinbar.
- (2) Während der voll- oder teilstationären Behandlung werden Kranke nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung des leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.
- (3) Für ganze Kalendertage eines Urlaubs wird ein Pflegesatz nicht berechnet.
- (4) Krankentransport und Reisekosten während der Dauer der Beurlaubung gehen nicht zu Lasten des KEH.

## 15. Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Arztes des KEH zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist oder von Vormundschaftsgerichten Entscheidungen nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

## 16. Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
  - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
  - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs.3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Reihe nach Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die Großeltern, die volljährigen Enkelkinder, die volljährigen Geschwister.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

## 17. Aufzeichnungen und Datenschutz

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.

- (2) Patienten oder Zahlungspflichtige haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt. Gegen Entgelt können Kopien gefertigt werden. Für Kopien werden folgende Kosten erhoben:
  - A 4 und kleiner 0,25 € je Seite
  - A 3 0,51 € je Seite
  - erste Röntgenaufnahme 10,23 €
  - weitere Röntgenaufnahme 5,11 €.
- (4) Personenbezogene Daten werden gespeichert und an die Verwaltung des KEH sowie an Dritte übermittelt, soweit dies zur Durchführung der Behandlung und Pflege einschließlich der Leistungsabrechnung oder zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflichten im Rahmen der Zweckbestimmung des Aufnahmevertrages zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift den Krankenhäusern zugewiesenen öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (6) Im Falle einer Krebserkrankung werden die Daten für Behandlung und Nachsorge vom Tumorzentrum Berlin e.V. erfasst und ausgewertet. Aufgrund des Krebsregistergesetzes erfolgt eine Meldung an das Gemeinsame Krebsregister (GKR).
- (7) Die Diagnose kann zu Abrechnungszwecken auf der Rechnung ausgedruckt werden.

## **18. Eingebraachte Sachen und Gegenstände**

- (1) Es wird empfohlen in das KEH nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitzubringen, die für den täglichen Gebrauch im KEH unbedingt erforderlich sind. Auf das Mitbringen von größeren Bargeldbeträgen, Wertgegenständen und sonstigen Sachen sollte unbedingt verzichtet werden. Sollten ausnahmsweise Geld und Wertgegenstände mitgebracht werden, können sie für die Dauer der Behandlung unentgeltlich bei der Stationsleitung hinterlegt werden. In diesem Fall sind Geldbeträge bei Verlust durch Einbruchdiebstahl bis zu einem Betrag von 150,00 € versichert. Die Stationsleitung kann die Verwahrung aus triftigem Grund ablehnen. Über die hinterlegten Sachen wird ein Empfangsschein erteilt.
- (2) Nachlassgegenstände sind den nächsten Angehörigen gegen Empfangsschein im KEH auszuhändigen, soweit vom KEH kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. Das KEH kann die Aushändigung von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen. Bei nicht rechtzeitiger Abholung kann das KEH Geld, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände beim Amtsgericht hinterlegen.
- (3) In Verwahrung gegebene Geldbeträge können zur Deckung fällig gewordener Forderungen des KEH ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, wenn Zahlungsverzug vorliegt und zu befürchten ist, dass ohne eine solche Maßnahme die Regulierung der Forderungen des KEH vereitelt oder wesentlich erschwert würde.
- (4) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld- und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Stationsleitung zur Verwahrung übergeben (siehe Abs. 1).
- (5) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des KEH über, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung abgeholt werden.
- (6) Absatz 5 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

- (7) In den Fällen des Absatzes 5 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass sie nach Ablauf der Frist in das Eigentum des KEH übergehen.

## **19. Befahren des Geländes**

- (1) Das Befahren des Krankenhausgeländes durch Patienten und deren Angehörige ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Wachschutz gestattet.
- (2) Patienten, die sich zur stationären Aufnahme in das KEH begeben und mit dem eigenen Pkw anreisen, haben sich beim Wachschutz zu melden und sich von diesem auf dem Besucherparkplatz eine Parkfläche zuweisen zu lassen.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder unberechtigtes Parken auf dem Gelände des KEH kann dazu führen, dass das Fahrzeug abgeschleppt wird. Die Abschleppkosten gehen zu Lasten des Fahrzeughalters.

## **20. Haftungsbeschränkung**

- (1) Das KEH haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für die von ihm zu vertretenden, schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Von der Haftung sind Schäden ausgeschlossen, die durch Personen verursacht werden, die nicht in Erfüllung einer vom KEH geschuldeten Leistung tätig werden.
- (3) Für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Grundstück des KEH oder auf einem von ihm bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das KEH nur, wenn die Beschädigung durch das KEH oder seine Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- (4) Für die gegen Empfangsschein abgegebenen Sachen haftet das KEH als unentgeltlicher Verwahrer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); d.h. ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Das KEH haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertpapieren, Schmuck und anderen Sachen, die nicht gegen Empfangsschein zur Verwahrung übergeben wurden.
- (6) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

## **21. Rechtsverbindliche Auskünfte**

Rechtsverbindliche Auskünfte, soweit sie nicht die ärztliche Versorgung betreffen, erteilt nur die Verwaltung des KEH.

## **22. Eingaben und Beschwerden**

Eingaben und Beschwerden können jederzeit bei der Verwaltung des KEH gemacht werden.

## **23. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Berlin zu erfüllen.

- (2) Bei Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

## **24. Inkrafttreten**

Diese AVB treten am 01.09. 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen außer Kraft gesetzt.

(letzte Änderung: 12.06.2008)

Berlin, im August 2004

Dr. Rainer Norden  
Vorsitzender Geschäftsführer

ppa.Michael Mielke  
Kaufmännischer Direktor